



Was bedeutet Punktereform?

Am 1. Mai tritt die Punktereform in Kraft. Aus dem „Verkehrszentralregister“ wird das „Fahreignungsregister“. Der Begriff „Mehrfachtäter-Punktsystem“ wird in „Fahreignungs-Bewertungssystem“ geändert. Welche Auswirkungen hat das für uns Autofahrer?, fragt ein Leser.

Bisher wurden im Register unter anderem Straftaten erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit einer im Straßenverkehr begangenen Tat stehen, ebenso rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit, wenn eine Geldbuße von mindestens 40 Euro festgesetzt wurde. Die in das Verkehrszentralregister aufzunehmenden Straftaten wurden mit fünf bis sieben Punkten bewertet, die Ordnungswidrigkeiten mit einem Punkt bis vier Punkten. Im Zuge der Neuregelungen werden Eintragungen auf eine abschließende Liste mit bestimmten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten beschränkt. Die Eintragungsgrenze wird von bisher 40 auf 60 Euro angehoben.

Auf die Erfassung von Vergehen, die keinen direkten Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, etwa das Einfahren in eine Umweltzone ohne Plakette, wird verzichtet. Von den Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr werden nur noch diejenigen erfasst, für die das Gericht auch ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnet.

Bislang galt das Prinzip der Tilgungshemmung: Sind mehrere Entscheidungen im Register erfasst, erfolgt die Tilgung erst, wenn für alle Entscheidungen die Voraussetzungen für die Tilgung vorliegen. Dieses Prinzip weicht nun festen Tilgungsfristen. Für die im neuen Fahreignungsregister zu erfassenden Verstöße sind folgende Bewertungen und Tilgungsfristen vorgesehen: ein Punkt für „verkehrssicherheitsrelevante und ihnen gleichgestellte Zuwiderhandlungen“, das heißt Ordnungswidrigkeiten, die nicht zusätzlich mit einem Fahrverbot geahndet werden. Deren Tilgungsfrist beträgt zweieinhalb Jahre.

Mit zwei Punkten bewertet werden „besonders verkehrssicherheitsrelevante und ihnen gleichgestellte Zuwiderhandlungen“, das heißt Ordnungswidrigkeiten, für die der Bußgeldkatalog regelmäßig ein Fahrverbot vorsieht; Verkehrsstraftaten, sofern deren Begehung nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt hat; und schließlich Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurden und wegen derer ein Fahrverbot verhängt wurde. Hier ist eine Tilgungsfrist von fünf Jahren vorgesehen.

Zu einer Bewertung mit drei Punkten führen Straftaten, wegen derer die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Mit einer rechtskräftigen Verurteilung ist hier eine Tilgungsfrist von zehn Jahren verbunden.

Bei wiederholt auffälligen Fahrerlaubnisinhabern sind – wie gehabt – mehrere Stufen vorgesehen: Als erste Maßnahme ist eine „Ermahnung“ bei vier oder fünf Punkten mit Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar vorgesehen. Dessen Besuch wird zu einem Abzug von einem Punkt führen. Die zweite Stufe bei sechs oder sieben Punkten besteht in einer „Verwarnung“. Es erfolgt ein schriftlicher Hinweis, dass bei Erreichen von acht Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Bei Erreichen oder Überschreiten von acht Punkten gilt der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Dessen Fahrerlaubnis wird entzogen.

Der im alten Verkehrszentralregister erfasste Punktestand wird zum Stichtag 1. Mai wie folgt in „neue“ Punkte umgerechnet: Aus ein bis drei Punkten werden ein Punkt; aus vier und fünf werden zwei; sechs und sieben machen drei; aus acht bis zehn entstehen vier; aus elf bis 13 fünf; 14 und 15 ergeben sechs; 16 und 17 machen sieben Punkte.

Uwe Lenhart,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt

Wenn Sie Fragen von allgemeinem Interesse haben, schreiben Sie uns bitte:

rmz-verbraucher@faz.de

Frankfurter Allgemeine Zeitung,
24.04.2014, Rhein-Main-Zeitung, Seite 36

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2014.
Alle Rechte vorbehalten. [Frankfurter Allgemeine Archiv](#)